

Ausschreibung für das Spieljahr 2026/2027

1. Grundlage

Die Durchführung aller Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln der Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV – jeweils in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dieser für alle Vereine verbindlichen Ausschreibung.

2. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 Abs. 2 b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Kosten und Gebühren aus Verwaltungsentscheiden werden per Lastschriftverfahren abgebucht.

3. Ermittlung der Meister/Staffelsieger

Der Tabellenerste in der Kreisliga ist Kreismeister. Die leistungstärksten Mannschaften aller anderen Staffeln sind Staffelsieger. Die Einreihung der gemeldeten Mannschaften erfolgt aufgrund der rechtsverbindlichen Ausschreibung der Vorsaison.

4. Regelung des Auf- und Abstiegs am Ende der Spielzeit 2026/2027

4.1 Sollzahlen: Ab Spieljahr 2026/2027 beträgt die Sollzahl:

Bezirksliga IV	16 Mannschaften
Kreisliga	15 Mannschaften
I. Kreisklasse	15 Mannschaften
II. Kreisklasse Staffel 1	13 Mannschaften
II. Kreisklasse Staffel 2	10 Mannschaften

4.2. Sollte in der Kreisliga und der I. Kreisklasse die Staffelfstärke 16 Mannschaften und in den zweiten Kreisklassen die Staffelfstärke 14 Mannschaften überschritten werden, wird für diese Mannschaften (Überhang) die gleitende Skala angewandt.

Der Kreisspielausschuss behält sich vor, nach Eingang der Mannschaftsmeldebogen, die Sollzahl der II. Kreisklasse und der III. Kreisklasse sowie die Staffeleinteilung der dritten Kreisklassen anhand der Mannschaftsmeldungen zu verändern.

4.3 Aufstieg zur Bezirksliga IV

Der Kreismeister Cloppenburg steigt in die Bezirksliga IV auf. Sollte die Bezirksliga IV die Sollzahl 16 unterschreiten steigen auch die beiden Tabellenzweiten der Kreisliga Vechta und Cloppenburg in die Bezirksliga IV auf. Bei nur einem freien Platz ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz erforderlich. Die Ansetzung erfolgt durch den Bezirksspielausschuss.

4.4. Abstieg aus der Kreisliga

Die letzten zwei Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab.

4.5. Sollzahl der Kreisliga

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga IV die der Aufsteiger aus der Kreisliga, so wird die Sollzahl 15 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelfstärke 16 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelfstärke

4.6. Aufstieg zur Kreisliga

Der Staffelfmeister der I. Kreisklasse, soweit dieser aufstiegsberechtigt ist, steigt in die Kreisliga auf. Unterschreitet die Kreisliga die Sollzahl 15, so erhöht sich die Aufstiegsquote aus der I. Kreisklasse entsprechend.

4.7. Abstieg aus der I. Kreisklasse

Die letzten zwei Mannschaften steigen in die für sie zuständige Staffelf der 2. Kreisklasse ab.

4.8. Sollzahl der I. Kreisklasse

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga die Aufsteiger aus der I. Kreisklasse zur Kreisliga, so wird die Sollzahl 15 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelfstärke 16 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelfstärke

4.9. Aufstieg zur I. Kreisklasse

Die beiden Staffelfsieger der II. Kreisklassen, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, steigen in die I. Kreisklasse auf. Evtl. weitere freie Plätze werden nach dem Reißverschlussverfahren aus den Staffeln I und II der II. Kreisklassen bis zur Sollzahl 15 aufgefüllt. Bei nur einem freien Platz wird der Aufsteiger durch ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen Platz gemäß den Ordnungen des NFV ermittelt.

4.10. Abstieg aus der 2. Kreisklasse

Aus der II. Kreisklasse Staffel I steigen mindestens zwei Mannschaften und aus der 2. Kreisklasse Staffel II mindestens 1 Mannschaft in die III. Kreisklassen ab.

4.11. Sollzahl der II. Kreisklasse

Überschreitet die Zahl der Absteiger aus der I. Kreisklasse die Aufsteiger aus den Staffeln der II. Kreisklassen, so wird die Sollzahl 13 für ein Jahr um eine Mannschaft erhöht. Die Abstiegsquote erhöht sich im nächsten Spieljahr um diese Mannschaft. Wird auch die Staffelfstärke 14 überschritten, wird die gleitende Skala sofort angewendet. Siehe 4.2. Staffelfstärke

4.12. Aufstieg zur II. Kreisklasse

Die Staffelsieger der dritten Kreisklassen steigen in die zuständige zweite Kreisklasse auf (siehe 4.16 Einzugsbereiche). Eventuell freie Plätze in den beiden Staffeln der II. Kreisklasse werden durch die Nächstplatzierten der jeweiligen Staffeln der III. Kreisklassen nach dem Reißverschlussverfahren aufgefüllt. Sollten bei nur einem freien Platz zwei Mannschaften aus dem Einzugsbereich das Aufstiegsrecht haben, gibt es kein Entscheidungsspiel. Beide Mannschaften steigen auf und die jeweilige Staffel der II. Kreisklasse spielt mit Überhang. In dieser Staffel gibt es dann im folgendem Spieljahr einen erhöhten Abstieg. Verzichtet in den III. Kreisklassen Staffel I bis III ein Staffelsieger schriftlich vor Ablauf der Serie auf den Aufstieg in die II. Kreisklasse, so nimmt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in dieser Staffel den Aufstiegsplatz ein. Sollten die Aufsteiger der Staffel II aus den Vereinen BC Ermke, SV Bethen, SV SW Lindern, BW Galgenmoor oder SV Molbergen kommen, erfolgt der Aufstieg in die II. Kreisklasse Staffel I. Alle anderen Vereine werden der II. Kreisklasse Staffel II zugeordnet.

4.13. Maßgebliche Grundlage

Hinsichtlich der Klassenzugehörigkeit von unteren Mannschaften ist § 18 Spielordnung in der Beschlussfassung des ordentlichen Kreistages vom 05.08.1987. Die Abstiegsquote regelt sich nach § 17 Abs. 3 Sp. O/NFV. Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote gelten in § 34 Abs. 4 Spielordnung genannten Mannschaften.

4.14. Anzahl der Spieler

In allen Staffeln auf Kreisebene können laut Spielordnung § 30 Absatz 2, bis zu fünf Spieler, einschließlich Torwart, ausgewechselt werden. Dabei können Spieler, die bereits einmal ausgewechselt wurden, in den Staffeln der 2. und 3. Kreisklasse in Abänderung der Spielordnung §30 Absatz 3 b wieder eingewechselt werden. Die Ausführungsbestimmungen des Verbandes werden übernommen. Diese Regelung gilt ab der Serie 2022/2023, in der Beschlussfassung des ordentlichen Kreistages vom 23.07.2022.

4.15. 9-er Mannschaften und Spielgemeinschaften

In den Staffeln der 2. und 3. Kreisklasse können Neuner-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Bei einem Spiel gegen eine gemeldete Neuner-Mannschaft darf auch der Gegner nur 9 Spieler einsetzen. Es dürften trotzdem bis zu 5 Spieler ein- und ausgewechselt werden. Einigen sich die Vereine vor dem Spiel, so können sie auch mit 10 oder 11 Spieler antreten. **Sollte eine gemeldete 9er-Mannschaft gegen eine 11er-Mannschaft doch mit 11 Feldspielern antreten wollen, so ist dies der gegnerischen Mannschaft 24 Stunden vor Spielbeginn mitzuteilen. Bei einer verspäteten Mitteilung können sich die Vereine bis noch Spielbeginn einigen. Sollte die generische Mannschaft eine Erhöhung auf 11 Feldspieler ablehnen, so ist mit 9 Feldspielern zu spielen.** Im Falle einer Einigung beider Mannschaften kann das Spielfeld von Strafraum zu Strafraum begrenzt werden. Die dann aufgestellten Tore müssen allerdings fest verankert sein.

Spielgemeinschaften werden im Spielbetrieb der Herren bis zur 1. Kreisklasse zugelassen. Ein Aufstieg in die Kreisliga ist nicht möglich.

4.16. Spielpläne

Die Spielpläne und die Ausschreibung werden über das Sportinformationssystem DFBnet bzw. der Homepage des NFV Kreises Cloppenburg veröffentlicht.

4.17 Einzugsbereich der Vereine

Die Einzugsbereiche der II. Kreisklassen werden wie folgt festgelegt.

II. Kreisklasse Staffel 1	II. Kreisklasse Staffel 2
SV Bethen	SV Altenoythe
SV Benstrup	STV Barßel
SV Bevern	SV Bösel
BV Bühren	SV Viktoria Elisabethfehn
DJK-SV Bunnen	Marka Ellerbrock
SV Cappeln	TuS Falkenberg
Cloppenburger FC	SV Hansa Friesoythe
FSC Drantum	BV Garrel
SV DJK Elsten	SV Gehlenberg/Neuvrees
SV Emstek	SV Harkebrügge
TUS Emstekerfeld	SC Kampe/Kamperfehn
BC Ermke	VFL Markhausen
BV Essen	SV Mehrenkamp
SV Evenkamp	BV Neuscharrel
SV BW Galgenmoor	SV Nikolausdorf
SV Hemmelte	SV Peheim-Grönheim
SV Höltinghausen	SV Petersdorf
BSV Kneheim	SV BW Ramsloh
FC Lastrup	SV Scharrel
SV SW Lindern	FC Sedelsberg

VFL Lönigen	SV Strücklingen
SV Molbergen	SV Thüle
SF Sevelten	BV Varrelbusch
SV DJK Stapelfeld	
SC Sternbusch	
FC Wachtum	
SC Winkum	

4.18 Spielberechtigung

Festspielen am Saisonende Spielen die höhere und die untere (n) Mannschaft (en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 14 Abs. 4 SpO für das Saisonende **keine** Anwendung.

Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 14 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft)

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirksebene oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 14 Absatz.4 SpO Anwendung. Ein Spieler ist nach einem einmaligen Einsatz in einem der letzten 4 Punktspiele festgespielt, oder der Spieler ist nach einem Einsatz in einem der Saison nachfolgenden Pokalspiele festgespielt.

5. Wertung der Punktspiele

Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Meisterschaft, Tabellenstand, Auf - und Abstieg einer Staffel entscheidet sich bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren. Sind Punktverhältnis und Tordifferenz gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

6. Schieds- und SR-Assistentenansetzungen.

Alle Ansetzungen der Schiedsrichter und evtl. SR- Assistenten erfolgen durch den Kreisschiedsrichterausschuss (Vorsitzenden. des Kreisschiedsrichterausschusses – siehe Anschriftenverzeichnis – oder dessen Beauftragten). Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf

eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

6.1. Tritt ein Schiedsrichter zu einem Spiel nicht an oder war kein Schiedsrichter angesetzt, so müssen beide Vereine zunächst den Spielbericht Online (SBO) auf Vereinsfreigabe setzen. Danach bestätigen beide Vereine im SBO auf welchen Spielleiter sich man geeinigt hat. Im Jugendbereich gilt eine andere Regelung) Nach dem Spiel arbeitet der gastgebende Verein mit dem Spielleiter den SBO ab. Ergebnis, Torschützen, Auswechselungen, gelben Karten, gelb/roten Karten, Feldverweise und ggf. Sonderbericht. Der Sonderbericht kann dem SBO beigelegt werden oder dem Staffelleiter per Mail übersandt werden. Danach ist der Spielbericht Online vom gastgebenden Verein freizugeben.

6.2. Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist ein herkömmlicher Spielbericht auszufüllen. Im Formblatt Spielbericht sind auch die Auswechselungen und Torschützen, mit Zeitangabe, einzutragen. Der gastgebende Verein übergibt dem Schiedsrichter einen Freiumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters.

Der Schiedsrichter sendet seinen Bericht noch am Spieltag an den entsprechenden Staffelleiter ab. Bei Verzögerungen erfolgen Meldungen an den KSO, die Strafgehalte zur Folge haben können.

6.3 Die Ausführungsbestimmungen für Schiedsrichter sind in der Anlage I beigelegt.

7. Meldung der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, nach § 34 der Spielordnung, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende dem NFV über das DFBnet zu melden.

Auch Vereine, die den elektronischen Spielbericht SBO nutzen, sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Ergebnis eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet ist. Die Überprüfung wird durch die Spielinstanz oder einen dafür Beauftragten vorgenommen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung nach der Spielordnung Anhang 2 Ziffer 15 nach sich.

Der Ergebniseingabe im DFBnet ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit eine vollständige Berichterstattung in der Tages- und Fachpresse gewährleistet ist.

8. Sportgerichtsbarkeit

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist in jedem Falle so lange gesperrt, bis eine Entscheidung des Kreisspielausschusses oder des Kreissportgerichtes vorliegt. Auf § 49 Spielordnung und § 38 RuVO wird besonders hingewiesen.

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist die gebührenfreie (jedoch nicht kostenfreie) Anrufung beim Kreissportgericht Cloppenburg möglich. Zuständig für Einsprüche, Beschwerden und Proteste ist Kreissportgericht Cloppenburg

Anschrift:

Dr. jur. Michael Steenken
Hambierich 11
26683 Saterland-Scharrel
Telefon 0160-97056514

Die Verpflichtung zur Zahlung der Protestgebühr mit der Einreichung des Protestes entfällt. Der Protest ist jedoch nicht gebührenfrei. Der Einzug der Gebühr (siehe § 10 RuVO) erfolgt mit den Kosten.

Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sollten in dreifacher Ausfertigung unter Mitteilung der Anträge und Gründe an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts eingereicht werden. Eine weitere Durchschrift ist immer dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses gleichzeitig zuzusenden.

9. Spielpläne und Spielansetzungen

Die Spielpläne werden nach den amtlichen Rahmenspielplänen aufgestellt. Spielverlegungen werden nach Herausgabe der Terminlisten nicht mehr vorgenommen. Bei zeitlicher Spielvorverlegung von Spielen sind die Vereine verpflichtet, mindestens 14 Tage vorher über das Modul Spielverlegungen im DFBnet Spielplus die Spielverlegung zu beantragen. Beide Vereine müssen mit ihrer Vereinskennung der Spielverlegung zustimmen. Vom antragstellenden Verein wird eine Verwaltungsgebühr von **25,00 Euro** per Bankeinzug erhoben. Bei kurzfristige Spielverlegungen (Zeitraum < 5 Tage) wird eine erhöhte Gebühr von **50,00 Euro** erhoben. Die Genehmigung der Spielverlegung kann aus dem DFBnet Spielplus ersehen werden. Der Nichtantritt einer Mannschaft in den letzten beiden Spielen wird mit einer Geldstrafe von 200,00 € geahndet.

Wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, kann der Kreisspielausschuss auch an Feier- und Wochentagen Pflichtspiele ansetzen.

Sportfeste und Pokalturniere werden während der laufenden Punktspielserie nicht genehmigt.

10. Spielplätze

10.1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 22 Spielordnung des NFV zu verfahren. In diesem Fall sind in folgender Reihenfolge zu benachrichtigen:

- a) Kreisspielausschuss Franz Nobis oder Vertreter
- b) der Gegner
- c) SR Ansetzer Marc Goerken oder Vertreter
- d) der Schiedsrichter

Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes sind in der Zeit von 10:00 Uhr bis spätestens 12:00 Uhr Sonntagvormittags zu melden. Bei Spielen, die um 12:15 Uhr, 12:45 Uhr oder 13:15 Uhr beginnen, ist die Absage bis spätestens 10:00 Uhr zu melden.

Bei Spielen, die am Sonntag um 10:00 Uhr beginnen, hat die Absage bis spätestens Samstag um 17:00 Uhr zu erfolgen.

10.2. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch ein neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen oder den Platzverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen.

10.3. Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

10.4. Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet. Es liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von 10.3. nicht fristgerecht vorgelegt werden.

10.5. Der Bier- und Alkoholverkauf ist unmittelbar am Spielfeldrand untersagt. Bei allen Spielen ist ein gebrauchsfähiger Verbandskasten zur Verfügung zu stellen. Dem Platzverein wird empfohlen, mit den örtlichen Hilfsorganisationen (z.B. DRK) Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen.

11. Spielertracht- und Ausweichtracht

11.1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung sorgen, es sei denn, dass die Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

11.2. Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im Spielbericht Online übereinstimmen

12. Elektronischer Spielbericht

In allen Spielkassen im NFV Kreis Cloppenburg muss der elektronische Spielbericht SBO genutzt werden.

12.1 Die Freigabe des elektronischen Spielbericht SBO hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn (Anstoß) von den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen

12.2. Auch bei Kreispokalspielen wird der elektronische Spielbericht SBO angewandt.

13. Spielerpässe/Spielberechtigungsliste

13.1. Eine Spielberechtigungsliste (SBL) ist zu jedem Spiel mitzuführen. In der SBL muss jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen werden. Ein aktueller Ausdruck mit Foto ersetzt die früheren Spielerpässe.

13.2. Der Schiedsrichter führt vor Spielbeginn die Kontrolle durch. Hat er Zweifel wegen der Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht, kann er neben der Kontrolle auch eine sogenannte Gesichtskontrolle durchführen. Die Mannschaften können ihre Bedenken wegen der Spielberichtseintragungen bei der Übergabe der SBL an den Schiedsrichter anmelden und eine Gesichtskontrolle durch den Schiedsrichter verlangen.

13.3. Der Nachweis der Spielerlaubnis kann auch durch Vorlage eines Ausdrucks aus Pass- Online erfolgen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen.

13.4. Bei Fehlen von Fotos wird generell eine Ordnungsstrafe von 10,00 Euro plus 5,00 Euro Verwaltungskosten verhängt (Spielordnung Anhang 2 unter I Ziffer 22).

13.5 Jugendspieler des ältesten A-Junioren-Jahrgangs, nach § 12 der JO, sind Spieler, deren Geburtsdaten im Zeitraum 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 liegen, oder das 18 Lebensjahr vollendet haben.

14. Anschriftenverzeichnis

Jeder Verein und die Kreismitarbeiter haben Zugang zum Anschriftenverzeichnis auf der Homepage des NFV Kreis Cloppenburg. Änderungen sind unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand des NFV Kreis CLP mitzuteilen. Irgendwelche Nachteile aus nicht aktuellen Anschriften gehen zu Lasten des Vereins. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbogen und / oder mit dem Vereinsstempel gefertigt werden.

Mitteilungen an die Vereine über das DFBnet Postfach sind verbindlich.

15. Fairnesswettbewerb

Bewertungsgrundlage: Fairnesstabelle DFBnet. Die fairste Mannschaft jeder Staffel erhält einen Fairnesspreis.

15.1 Alle Mannschaften der Kreisliga nehmen am VGH – Fairness -Cup teil. Der Saisonsieger von der Kreisliga bis zur II. Bundesliga des Fairplay Wettbewerbes, die ermittelte fairste Mannschaft in Niedersachsen, erhält einen Pokal und die Möglichkeit ein mehrtägiges kostenloses Trainingslager in der NFV- Sportschule Barsinghausen durchzuführen. Die drei besten Mannschaften der Regionalbezirke der Öffentlichen Versicherung erhalten einen Sonderpreis.

Wertung: gelbe Karte = 1 Punkt gelb / rote Karte = 3 Punkte rote Karte = 5 Punkte

Anzahl der Punkte: Anzahl der Spiele = Fairplay Bewertung

16. Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte

Die Sperrregelungen bezüglich wiederholter gelber Karten bzw. gelb-roter Karten sind vollumfänglich in der Spielordnung des NFV geregelt und gelten nunmehr für alle Spielklassen der Herren.

Zu beachten ist, dass auch gegen sog. Teamoffizielle (z.B. Trainer, Betreuer...) in allen Spielklassen Sperren und/oder Geldstrafen gemäß den Regelungen der Spielordnung verhängt werden.

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden nach den Richtlinien der Satzung und der Ordnungen des NFV bestraft.

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Gegen die Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung im DFBnet beim Kreissportgericht nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Der Kreisspielausschuss wünscht allen Vereinen ein erfolgreiches Spieljahr.

Franz Nobis

Kreisspielausschussvorsitzender

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

NFV Kreis Cloppenburg

Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss

Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter



Cloppenburg

Spieljahr 2026 – 2027



	Präambel
	Nach § 2 Absatz 3 Schiedsrichterordnung ist der Kreisschiedsrichterausschuss für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und unter anderem für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig.
	Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent, Spieler und Offizieller dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

1.	Schiedsrichteraus- und -weiterbildung
	Die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung ist gem. NFV-Schiedsrichterordnung die hoheitliche Aufgabe des Kreisschiedsrichterausschusses. Der Ausschuss legt in der Ausschreibung die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung im gesamten Kreis Cloppenburg fest.
1.1	Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgänge
1.1.1	Zu Beginn des Kalenderjahres (vornehmlich Januar/Februar) führt der Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang im Kreis durch. An diesem können interessierte Sportkameraden/innen teilnehmen.
1.1.2	Die Entscheidung zum Angebot weiterer Ausbildungslehrgänge obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss.
1.1.3	Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang sind die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB und die Vollendung des 14. Lebensjahres am Tage der Prüfung.
1.1.4	Schiedsrichteranwärter, die die Prüfung mit 6 oder 7 Fehlern nicht bestanden haben, können die Anwärterprüfung in einem anderen Kreis wiederholen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung nimmt der KSA vor. Anwärter, die 8 oder mehr Fehler haben, können an einem späteren Lehrgang im Kreis Cloppenburg nochmals teilnehmen.
1.2	Schiedsrichterweiterbildung
1.2.1	Die Schiedsrichtervereinigungen organisieren in regelmäßigen Abständen Leherabende für die Schiedsrichter. Die Terminplanung erfolgt durch die Vorstände der Vereinigungen in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss.
1.2.2	Der Kreisschiedsrichterausschuss führt auf den Leherabenden die Lehrarbeit durch. Für aktive und interessierte Schiedsrichter ist die Teilnahme an diesen Abenden verpflichtend.
1.3	Schiedsrichterausweis
1.3.1	Nach erfolgreichem Bestehen der Anwärter-Prüfung und der Bewährung als unparteiischer Spielleiter sind die Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter erfüllt und der Schiedsrichter-Ausweis kann dem Schiedsrichter erteilt werden.
1.3.2	Für die Erteilung des Ausweises, muss der Schiedsrichter das SR-Soll erfüllt haben.
1.3.3	Der Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Der Schiedsrichter bekommt den Ausweis in digitaler Form über die DFBnet-App.
1.3.4	Falls die Voraussetzungen zur Nutzung der App nicht gegeben sind, kann von NFV eine Papierversion ausgegeben werden. Hierzu muss der KSO darüber informiert werden. In jedem Fall muss ein gültiges Passfoto ins DFBnet hochgeladen werden.
1.3.5	Der Ausweis wird für die neue Spielzeit verlängert, sofern der Schiedsrichter von seinem Verein für die neue Spielzeit gemeldet und das SR-Soll für die vergangene Spielzeit erfüllt wurde.
1.3.6	Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt worden sein, so wird die Verlängerung erst gegeben, sobald der Schiedsrichter die fehlenden Spiele geleitet bzw. die fehlenden Leherabende besucht hat.

1.3.7	Die Verlängerung des Ausweises erfolgt durch den KSA im DFBnet digital. Hier wird auch die Gültigkeit des Passfotos überprüft.
1.3.8	Falls ein Schiedsrichter seine Rolle als Schiedsrichter, Beobachter oder Pate nicht mehr wahrnehmen möchte bzw. der meldende Verein den Schiedsrichter abmeldet, so verliert der SR-Ausweis mit dem Tag der Abmeldung seine Gültigkeit und wird im DFBnet ungültig gestellt. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem KSO erfolgen.
1.4	Unterbrechung der Schiedsrichter-Tätigkeit
1.4.1	Schiedsrichter, die bis zu 4 Jahren keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, werden vom KSA nach Vorliegen einer entsprechenden Meldung mit den Verfügbarkeiten wieder angesetzt.
1.4.2	Schiedsrichter, die länger als 4 Jahre keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, haben die entsprechende Meldung beim KSA vorzunehmen. Zum Wiedereinstieg ist eine Auffrischung bzw. ein neuer Anwärterlehrgang zu absolvieren. Der KSA entscheidet im Einzelfall und nach Verfügbarkeit der Lehrgänge und Plätze, welche Lehrgangsart absolviert werden muss. Nach Ableistung des Lehrganges in der u.a. die Neuerungen aus dem Regelwerk abgefragt werden und dem Besuch von mindestens einem Weiterbildungsabend kann der Schiedsrichter für kommende Spielleitungen eingeteilt werden.

2.	Schiedsrichterleistungsprüfungen
	Zur Kadereinteilung und Meldung an den Bezirksschiedsrichterausschuss führt der Kreisschiedsrichterausschuss im Spieljahr diverse Leistungsprüfungen durch.
2.1	Sichtungsprüfung
2.1.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss lädt im Frühjahr alle überregional tätigen Schiedsrichter zu einer theoretischen und sportpraktischen Leistungsprüfung ein. Das Teilnehmerfeld wird durch Beschluss des Kreisschiedsrichterausschuss um talentierte Schiedsrichter ergänzt. Bei Verhinderung ist eine Abmeldung von der Prüfung erforderlich.
2.1.2	Die Sichtungsprüfung ist eine offene Prüfung, an der jeder Schiedsrichter teilnehmen und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen kann.
2.1.3	Die Ergebnisse der Sichtungsprüfung bilden die Grundlagen für die Kadereinteilung der nächsten Saison. Bei fehlender Abmeldung von der Prüfung kann der betreffende Schiedsrichter nicht damit rechnen, bei der Kadereinteilung für die nächste Saison berücksichtigt zu werden.
2.2	Bezirksleistungsprüfung
2.2.1	Die aktuellen Schiedsrichter der Herren-Bezirksligen und auf Basis der Ergebnisse der Sichtungsprüfung ausgewählte Schiedsrichter mit herausragenden Ergebnissen werden zur Bezirksleistungsprüfung eingeladen. Das Teilnehmerfeld kann auf Beschluss des KSA durch weitere Schiedsrichter ergänzt werden.
2.2.2	Die Bezirksleistungsprüfung wird von einem Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses abgenommen. Eine erfolgreiche Prüfung ist die Mindestvoraussetzung für einen Kaderplatz in der Herren-Bezirksliga. Die Leistungskriterien legt der Bezirksschiedsrichterausschusses fest.
2.2.3	Der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet auf Basis der vorliegenden Prüfungsergebnisse und weiterer Leistungsdaten über die Kadereinteilung auf Bezirksebene für die nächsten Spielzeit.
2.2.4	Eine bestandenen Bezirksleistungsprüfung wird als Kreisleistungsprüfung angerechnet. Der erfolgreiche Schiedsrichter muss die Kreisleistungsprüfung für die kommende Spielzeit nicht erneut ablegen. Für die Einteilung zur Kreisliga gilt Absatz 5.1.5.
2.3	Kreisleistungsprüfung
2.3.1	In der Rückrunde der aktuellen Saison führt der Kreisschiedsrichterausschuss eine öffentliche Leistungsprüfung für alle Schiedsrichter des Kreises durch. Die Prüfung kann

	mit dem Kreis-Schiedsrichter-Tag verbunden werden.
2.3.2	Die Prüfung wird als Cooper-Test für Schiedsrichter durchgeführt (12 min Laufen, 200 m, 50 m). Neben der praktischen Prüfung ist ein Regeltest mit 30 Regelfragen zu absolvieren.
2.3.3	Für den Einsatz als Schiedsrichter in der Herren-Kreisliga sind verbindliche Leistungsdaten zu erfüllen. • Bei der praktischen Prüfung sind min. 2.000 m in 12 Minuten zu absolvieren • Der Regeltest muss mit max. 5 Fehlern bestanden werden Solange keine gültige Prüfung für die laufenden Saison abgelegt wurde, ist ein Einsatz in der Kreisliga ausgeschlossen.
2.3.4	Die Prüfung kann bei Verhinderung auf den beiden nächsten Lehrabenden der SR-Vereinigungen Nord und Süd nachgeholt werden.
2.3.5	Der Kreisschiedsrichterausschuss behält sich die Entscheidung vor, weitere Nachholtermine anzubieten.

3.	Schiedsrichter-Soll
	Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern stellen und die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter, die vom Kreisschiedsrichterausschuss festgelegte Mindestanzahl von Spielen und Weiterbildungen geleitet/besucht haben. Im Hinblick auf die Neufassung des § 11 der Spielordnung sollen innerhalb des NFV-Kreis Cloppenburg die nachfolgenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gelten.
	Auf das Schiedsrichter-Soll kann nur angerechnet werden, wer eine offizielle Anerkennung als Schiedsrichter (DFBnet-Kennung) hat.
3.1	Ermittlung Soll-Wert
3.1.1	Jeder Verein des NFV-Kreis Cloppenburg hat zum 01.07. eines jeden Jahres für jede seiner gemeldeten Seniorenmannschaften (Herren- und Frauenmannschaften) und Jugendmannschaften, für die offizielle Schiedsrichter angesetzt werden, dem Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Solls).
3.1.2	Bei Spielgemeinschaften (SG oder JSG) wird der Soll-Wert (1) zu gleichen Teilen auf die beteiligten Vereine aufgeteilt. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Spielklassen, bei denen eine offizielle Schiedsrichteranzetzung vorgenommen wird.
3.1.3	Jugendfördervereine (JFV) werden als selbstständige Vereine im Sinne des §11 der Spielordnung angesehen und haben eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern gem. §11 Abs. 2 zu stellen.
3.2	Anerkennung als Schiedsrichter
3.2.1	Zum 30.06. eines jeden Spieljahres nimmt der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls vor. Bei der Ermittlung des Ist-Wertes der einzelnen Vereine gelten folgende Bestimmungen.
3.2.2	Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach den geleiteten Spielen und den besuchten Weiterbildungsveranstaltungen und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison (maßgeblich ist der Zeitraum 01.07. – 30.06. des Folgejahres).
3.2.3	Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Turniertag, ein Assistenteneinsatz wird als Spieleinsatz bewertet. Hat ein Schiedsrichter im Bewertungszeitraum 10 solcher Einsätze nachweisen können, so gilt das SR-Soll im Bezug auf die Spiele als erfüllt.
3.2.4	Ein Lehrabend, ein Jung-SR-Abend, die Kreisleistungsprüfung (sofern nicht in Verbindung mit einem Lehrabend) werden je als eine Weiterbildungsmaßnahme bewertet. Der Besuch

	von Weiterbildungen in anderen Regionen, Kreisen oder Bezirken ist möglich, jedoch ist eine Bescheinigung über diesen Besuch vom zuständigen KSO vorzulegen. Hat ein Schiedsrichter im Bewertungszeitraum die Teilnahme an 2 solcher Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen können, so gilt das SR-Soll in Bezug auf die Weiterbildungen als erfüllt.								
3.2.5	Der Kreis-Schiedsrichter-Tag ist eine vorbereitende Versammlung für die neue Saison. Auch wenn diese terminlich vor dem 30.06. stattfindet, so wird der Besuch als Weiterbildungsveranstaltung für die darauffolgende Saison angerechnet.								
3.2.6	Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt.								
3.2.7	Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses, bei Weiterbildungsveranstaltungen die Unterschrift in der Teilnehmerliste.								
3.2.8	Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, ist 1 Einsatz als Beobachtung und die Einsendung des Beobachtungsbogens zur Anerkennung zum SR-Soll erforderlich.								
3.2.9	Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Pate zum Einsatz kommen, sind 4 Einsätze als Pate und die Einsendung des Feedback-Bogens zur Anerkennung zum SR-Soll erforderlich.								
3.2.10	Bei Vereins-Schiedsrichter-Obleuten, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung.								
3.2.11	Über die Anerkennung eines Schiedsrichters im Hinblick auf die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss.								
3.3	Anerkennung als Schiedsrichter – Anwarter								
3.3.1	Schiedsrichter-Anwarter, welche im Frühjahr („pfeifen“ ab der Rückrunde) ihre Ausbildung erfolgreich absolviert, die mindestens 3 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistent vorweisen können und 1 Weiterbildungsabend in der Rückrunde besucht haben, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einem Faktor 1 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den Schiedsrichter-Ausschuss vorgenommen wurden. Eigene Spiele des Vereins zählen nicht dazu.								
3.4	Strafen für Unterschreitung des SR-Solls								
3.4.1	In Anwendung des Anhangs 2 „Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – I. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 11 Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls“ werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg festgesetzt:								
3.4.2	<table> <tr> <td>a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga</td><td>150,- EUR</td></tr> <tr> <td>b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga</td><td>250,- EUR</td></tr> <tr> <td>c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga</td><td>350,- EUR</td></tr> <tr> <td>d) Vereine ohne Seniorenmannschaften</td><td>150,- EUR</td></tr> </table>	a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150,- EUR	b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	250,- EUR	c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga	350,- EUR	d) Vereine ohne Seniorenmannschaften	150,- EUR
a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga	150,- EUR								
b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga	250,- EUR								
c) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Oberliga	350,- EUR								
d) Vereine ohne Seniorenmannschaften	150,- EUR								
3.4.3	Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Schiedsrichterausschuss des NFV-Kreis Cloppenburg behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern.								
3.5	Rückerstattung für gute Schiedsrichterarbeit								
3.5.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss des NFV Kreis Cloppenburg spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus den unter Punkt 3 beschriebenen Strafgeldern teilweise dafür verwendet werden, Vereinen, deren „Schiedsrichter-Ist“ das „Soll“ in besonderem Maße übersteigt, Geldprämien zuteilwerden zu lassen. Auf diesem Wege soll die sehr gute Arbeit in den jeweiligen Schiedsrichterabteilungen honoriert werden.								
3.6	Vereinswechsel von Schiedsrichtern								
3.6.1	Wechselt ein Schiedsrichter nach dem offiziellen Meldeschluss (01.07.) den Verein, wird er erst in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet. Für die aktuelle Saison wird der Schiedsrichter seinem bisherigen Verein zugerechnet.								

3.6.2	Wechselt ein Schiedsrichter mit Meldeschluss der neuen Spielzeit, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.
3.6.3	Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden.
3.6.4	Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet

4.	Nichtantretungen von Schiedsrichtern
4.1	Bekanntgabe
4.1.1	Das Antreten von Schiedsrichtern zu ihren eingeteilten Spielleitungen gehört zu den Grundsätzen des Schiedsrichterwesens. Die Staffelleiter melden die nicht angetretenen Schiedsrichter an den Kreisschiedsrichterausschuss. Der Kreisschiedsrichterausschuss erstellt die entsprechenden Verwaltungsbescheide gegen die fehlbaren Schiedsrichter.
4.1.2	In einigen, nachfolgend aufgeführten Fällen, wird auf eine Bestrafung verzichtet: • Der Schiedsrichter wurde kurzfristig angesetzt • Das Spiel wurde fälschlicherweise als Nichtantritt Schiri eingegeben • Alle Gründe, in denen der Schiedsrichter den Nichtantritt nicht zu verantworten hat.
4.1.3	Die Eintragung der Nichtantretungen im DFBnet erfolgt auf jeden Fall, auch wenn der SR hierfür nicht bestraft wird.
4.1.3	Sollte ein Schiedsrichter mehr als drei Mal nicht zu einer Spielleitung erschienen sein, so wird er von der Liste der aktiven Schiedsrichter gestrichen. Der Verein wird hierüber mit dem entsprechenden Verwaltungsbescheid in Kenntnis gesetzt.

5.	Einteilung von Schiedsrichter
5.1	Kadereinteilung
5.1.1	Der Kreisschiedsrichterausschuß teilt die aktiven Schiedsrichter zu Beginn der Spielzeit gemäß der Verfügbarkeit und Erfahrung in die entsprechenden Spielklassen ein.
5.1.2	Für eine Einteilung in die Kreisliga müssen besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung und das Erzielen der geforderten Leistungsgrenzen ist hierfür eine Voraussetzung.
5.1.3	Eine Herabstufung eines Schiedsrichters ist ebenso möglich. Hierfür kann die fehlende Teilnahme an einer Leistungsprüfung ein Grund sein. Aber auch bei geänderten Verfügbarkeiten, Problemen bei Spielleitungen oder Interessenkonflikten mit anderen Tätigkeiten im Spielbetrieb (Trainer bzw. Spieler in der gleichen Spielklasse) ist eine Herabstufung möglich.
5.1.4	Ein Schiedsrichter, der als Spieler, Trainer oder Betreuer in einer Mannschaft aktiv ist, kann grundsätzlich nicht in der gleichen Spielklasse eingesetzt werden, in der auch seine Mannschaft spielt.
5.1.5	Der Kreisschiedsrichterausschuß entscheidet auf Grundlage der Leistungsdaten, Verfügbarkeiten und allgemeiner Grundsätze des Schiedsrichterwesens über die weiteren Einsätze der Schiedsrichter in der jeweiligen Spielklasse.
5.2	Beobachtungswesen
5.2.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss ist bestrebt, talentierte Schiedsrichter für höhere Aufgaben zu fördern und dem Bezirk durch Meldung anzubieten. Hierzu werden vom Kreisschiedsrichterausschuss ausgewählte Schiedsrichter im Lauf der Spielzeit beobachtet, bevorzugt in ihrer höchsten Spielklasse. Die Beobachtungsergebnisse dienen unter anderem als Grundlage für die Bewertung und Kadereinteilung für die nächste Spielzeit
5.2.2	Schiedsrichter, die neu in die Kreisliga aufsteigen, werden bei ihren ersten Spielleitungen

	von entsprechenden Beobachtern beobachtet.
--	--

6.	Spielbericht
6.1	Online-Spielbericht
6.1.1	Im Kreis Cloppenburg findet der elektronische Spielbericht flächendeckend Anwendung. Die Schiedsrichter sind angehalten den Spielbericht direkt nach Spielende vor Ort auszufüllen und freizugeben. In besonderen Fällen kann der Spielbericht auch später ausgefüllt werden.
6.1.2	Sollte es notwendig sein, einen Sonderbericht anzufertigen, so sollte der Schiedsrichter den Bericht mit einigem zeitlichen Abstand zu Spiel anfertigen. Der Kreisschiedsrichterausschuß steht hier dem Schiedsrichter helfend zur Verfügung.
6.2	Passkontrolle
6.2.1	Die Passkontrolle erfolgt über den elektronischen Spielerpass im DFBnet. Hierzu regeln die Ausschreibung der jeweiligen Spielinstanz das Weitere.
6.2.2	Unregelmäßigkeiten sind dem zuständigen Staffelleiter durch Eintragung in den Spielbericht zu melden. Ebenso Unregelmäßigkeiten, die die Spielberechtigung der Spieler betreffen.

7.	Ausschluss von Sportkameraden/innen
7.1	Der Kreisschiedsrichterausschuss ist berechtigt, einen vom Verein gemeldeten Sportkameraden/Sportkameradin als ungeeignet, auch unbegründet, abzulehnen.

gez. Sebastian Möller
Kreis-Schiedsrichter-Obmann
NFV Kreis Cloppenburg

Cloppenburg, Juli 2025